

Anlage 4

Bemerkungen zur Änderung der Unternehmenssatzung IKT Ost AöR

1. Änderung der Satzung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „IKT-Ost AöR“	Bemerkungen / Begründung
Artikel 1	
Nach § 1 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Beteiligung weiterer Träger ist gemäß § 167b Absatz 1 Nummer 2 KV M-V zulässig.“	Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich weitere kommunale Körperschaften an der IKT-Ost AöR beteiligen. Es handelt sich dabei um eine deklaratorisch Regelung, da dies in § 167b Abs. 1 Nr. 2 KV M-V bereits normiert ist.
Artikel 2	
Nach § 2 Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Zur Finanzierung seiner Aufgaben kann das gemeinsame Kommunalunternehmen Fördermittel akquirieren und bewirtschaften.“	Fördermittelrichtlinien stellen mittlerweile auch auf die Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger ab. Insofern wird es für zielführend erachtet, dies klarstellend auch in der Satzung der IKT-Ost AöR aufzunehmen.
Artikel 3	
§ 4 wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 1 wird wie neu gefasst: „Der Vorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.“	Die IKT-Ost AöR hat gegenwärtig drei gleichberechtigte Träger. Durch Artikel 1 der 1. Änderung der Unternehmenssatzung wird klargestellt, dass zudem die Beteiligung weiterer Träger zulässig ist. Insofern wird es für zielführend erachtet, die Vorstandsregelung zu öffnen um eine Repräsentanz der einzelnen Träger im Vorstand potenziell zu ermöglichen. Aus organisatorischen Gründen wird dann ein Vorsitz des Vorstandes erforderlich.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Der Verwaltungsrat bestellt die oder den Vorsitzenden des Vorstandes.“	Folgeregelung: Ergänzend zu § 6 Abs. 3 Ziffer 7 der Satzung muss nunmehr auch die Zuständigkeit für die Bestellung der oder des Vorsitzenden geregelt werden.
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	-
4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes neu gefasst:	Folgeregelung mit Verhinderungsregelung.

Stand 20.01.2021

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Beteiligungsmanagement

„Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Abwesenheit der oder des Vorstandsvorsitzenden vertreten zwei weitere Vorstandsmitglieder die Anstalt.“	
5. Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „Die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis durch den Verwaltungsrat ist zulässig. Der Verwaltungsrat regelt die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands durch eine Geschäftsordnung.“	Grundsätzlich gilt die Vertretungsregelung aus Absatz 4 (neu). Es soll aber zumindest die Möglichkeit einer Einzelvertretung im Bedarfsfall in der Satzung verankert werden.
6. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 6 bis 9.	-
7. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 6 bis 9.	-
Artikel 4	
§ 6 wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Im Rahmen der Befugnisse in Nummer 3 und 7 übt der Verwaltungsrat abweichend von § 4 Absatz 8 die Funktion der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten aus.“	-
2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 Nummern 1, 6 und 10 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertretungskörperschaften aller Träger.“	In der aktuellen Satzung wird die Entscheidung des Verwaltungsrates aus § 6 Abs. 3 Nr. 9 der Satzung unter vorherigem Genehmigungsvorbehalt der Vertretungskörperschaften gestellt. Dies ist gesetzlich nicht gefordert. Auch eine praktische Erforderlichkeit wird hiesig nicht gesehen.
Artikel 5	
§ 7 wird wie folgt geändert:	
1. Nach § 7 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt: „In dringenden Fällen kann schriftlich, per Telefax oder E-Mail abgestimmt werden. Auch einzelne Verwaltungsratsmitglieder können in dieser Weise bei Abwesenheit in der Sitzung an einer Beschlussfassung teilnehmen, wenn das Votum bis zum Ende der Sitzung eingegangen ist. Eine Angelegenheit gilt dann als dringend, wenn die Befassung des	Diese Regelung soll auf Grund der bislang gesammelten Erfahrungen in den Gremien und in der gegenwärtigen Pandemie in der Satzung verankert werden.

Verwaltungsrats auf der nächsten regulären Sitzung nicht ausreichend ist.“	
<p>2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und es wird Satz 2 dieses Absatzes wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Folgende Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und zusätzlich mindestens einer Stimme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters eines jeden Trägers im Verwaltungsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Standorte des Kommunalunternehmens -Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verwaltungsrat -Festsetzung allgemein geltender Umlagen, Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens.“ 	<p>Die bisherige Satzung sah hier die Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bzw. aller „Träger“ in den genannten Fällen vor. Damit ist eine Beschlussfassung aber auch nur dann möglich, wenn tatsächlich alle Mitglieder anwesend sind bzw. alle Mitglieder ein Votum abgeben. Um dieses Problem zu lösen, wurde im Verwaltungsrat die vorliegende modifizierte Formulierung herausgearbeitet. Die Beschlussfassung setzt hier aber gleichwohl voraus, dass zumindest eine Stimme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters eines jeden Trägers vorliegen muss, so dass eine Beschlussfassung gegen einen Träger in den genannten Fällen weiterhin nicht möglich sein soll.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 3 S.1 Nr. 6 i. V. m. § 6 Abs. 5 der Satzung bedarf eine Änderung der Satzung der vorherigen Zustimmung der Vertretungskörperschaften. Gemäß § 70 Absatz 5 Satz 2 KV M-V gehört zu den zwingenden Bestandteilen der Unternehmenssatzung außerdem die Bestimmung der Aufgaben. Eine Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens führt daher auch zur Änderung der Unternehmenssatzung. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates daher weisungsgebunden, so dass die entsprechenden Spiegelstriche in der aktuellen Satzung gestrichen werden können bzw. sollten.</p>
3. Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.	-
Artikel 6	
§ 8 wird wie folgt geändert:	
<p>1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Das gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für den Abschluss von Arbeitsverträ-</p>	-

gen.“ b. Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Unterzeichnung erfolgt im Namen des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch den Vorstand.“	
2. Absatz 3 wird aufgehoben.	-
Artikel 7	
§ 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zum 30. September des Vorjahres zuzuleiten.“	-
Artikel 8	
§ 11 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen.“	-
Artikel 9	
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	-